

verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten, 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866. (Preussische Gesetz-Samml. S. 647.);

- 9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und vom 16. Oktober 1866., vom 9. Februar 1867. (Preussische Gesetz-Samml. S. 217.).

§. 2.

Soweit zur Ausführung der im §. 1. erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen,

Beilage A.

Alberhöchster Erlaß

vom 7. Mai 1857.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Exercit- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthast ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Gr. v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.